



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 10.07.2023
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bernd Kahlert

Ausschussmitglieder

Sabine Balleier
Gerald Betzwieser
Andreas Bleifus
Hubertus Bundschuh
Werner Heimberger
Peter Huhn
Dr. Frank Küster
Klaus Wolf

zu TOP 6.5 als planender Architekt persönlich beteiligt

Schriftführerin

Angelika Knapp

Verwaltung

Ulrike Ackermann
Alexander Beuchert
Monika Scholz

zu TOP 3

Gäste

Matthias Krah
Peter Schraut

Landratsamt Miltenberg, Bauamt, zu TOP 2
Landratsamt Miltenberg, Sozialamt, zu TOP 2

TAGESORDNUNG

- Lfd. Nr. 1** Beschlussfassung zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Lfd. Nr. 2** Stellungnahme zu Bauanträgen zum Anwesen Breitendieler Str. 38; Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 2.1** Errichtung einer geschotterten Lagerfläche für Baumaterialien und einer Zufahrt auf Fl.Nr. 4134 Gemarkung Miltenberg sowie Nutzungsänderung einer Hoffläche zu einer Lagerfläche auf Fl.Nr. 4133 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38
- Lfd. Nr. 2.2** Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- und Ausstellungshalle zu einer Notunterkunft Landkreis Miltenberg, Fl.Nrn. 4133 und 4134 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38
- Lfd. Nr. 3** Projekt "Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald UNESCO Global Geopark - Bodenprofil-Stele in Miltenberg"; Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsort der Bodenprofil-Stele
- Lfd. Nr. 4** Aufstellung des Bebauungsplanes "Verkaufspavillon Mainpier"; Beratung und Beschlussfassung zu den zur Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung und Satzungsbeschluss)
- Lfd. Nr. 5** Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Photovoltaik Freiflächenanlagen in Monbrunn, Fl.Nrn. 934,936,945,951,957,958,964,965,968,867,863 Gemarkung Wenschiedorf; Information und Vorberatung für den Stadtrat
- Lfd. Nr. 6** Stellungnahme zu Baugesuchen; Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 6.1** Aufstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Fl.Nr. 3010 Gemarkung Miltenberg, Mainzer Str. 42
- Lfd. Nr. 6.2** Umbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Hauptstr. 92, Fl.Nr. 751 Gemarkung Miltenberg
- Lfd. Nr. 6.3** Teilabbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Steinigweg 7, Fl.Nrn. 2173/1, 2173/3 und 2179/1 Gemarkung Miltenberg
- Lfd. Nr. 6.4** Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus, Am Katzenbuckel 14, Fl.Nr. 2300/14 Gemarkung Miltenberg
- Lfd. Nr. 6.5** Neubau Halle 5a, Fl.Nrn. 7580/1 und 7593 Gemarkung Miltenberg, Benzstraße/Oswaldstraße
- Lfd. Nr. 7** Information zur Gewährung von Zuschüssen nach dem Kommunalen Förderprogramm
- Lfd. Nr. 8** Umbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Änderungsantrag zur Garage, Fl.Nr. 1950 Gemarkung Miltenberg, Hirschberger Str. 36
- Lfd. Nr. 9** Abstellplatz für Wohnmobile am Fährweg; Antrag Stadtrat Heimberger
- Lfd. Nr. 10** Allgemeine Informationen, Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr. 1

Beschlussfassung zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird die Behandlung der Tagesordnungspunkte 4.5 und 4.6 sowie der Tagesordnungspunkt 3 vorgezogen.

Lfd. Nr. 2

Stellungnahme zu Bauanträgen zum Anwesen Breitendieler Str. 38; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Kahlert erklärte eingangs, es seien bereits Bedenken von Bürgern zu den Vorhaben an ihn herangetragen worden, auch im Zusammenhang mit der Beschlussfassung aus der letzten Sitzung zur Nutzung des „Schönenbrunnen“.

Die Schriftführerin erläuterte anschließend entsprechend den Beschlussvorlagen zu den beiden Bauanträgen vom 05.07.23, die den Ausschussmitgliedern vorlagen, den Sachverhalt wie folgt:

Lagerfläche und Zufahrt: Lt. Angaben im Antrag handelt es sich bei der Lagerfläche auf der Fl.Nr. 4133 (Richtung Klinikgebäude) um eine bestehende Betonfläche. Die Lagerfläche für Baumaterialien (Sperrbaken, Baustellenzäune usw.) auf Fl.Nr. 4134 (Richtung Wohnbebauung) ist als Mineralbetonfläche beschrieben. Die gesamte Fläche einschließlich der Zufahrt von der Breitendieler Straße aus (ca. 915 m²) ist verdichtet mit Mineralbeton-Grobsplitt. Die Zufahrt (Breite 3 m, Abstand zur Grundstücksgrenze 50 cm) ist so ausgelegt, dass sie mit LKW befahrbar ist. Die Länge der Zufahrt ab der Breitendieler Straße bis zur Lagerfläche beträgt um die 70 m (aus dem Plan herausgemessen).

Nutzungsänderung Notunterkunft: Aus dem Grundriss des Bauantrags ist zu entnehmen, dass neben dem Eingang (Richtung Klinikgebäude), ein Empfangsbereich sowie ein Büro- raum vorgesehen sind. Außerdem ist ein Bereich für Kochen und Essen, ein Aufenthalts- raum, ein Sanitärbereich für Personal sowie ein Bereich für Erste Hilfe eingezeichnet. Der Unterkunftsbereich mit verschiedenen großen Unterteilungen hat eine Gesamtfläche von 285,46 m². Weitere Angaben zur Personenzahl etc. sind dem Antrag nicht zu entnehmen. Aus dem Grundriss sind 14 Einzelbereiche mit 54 Betten zu erkennen. In einer Mail des Sozialamtes an die Stadt vom 20.02.23 ist von ca. 15 Apartments für jeweils 2-4 Personen, insgesamt ca. 50-60 Personen, die Rede. Außerdem sind im Außenbereich Richtung Westen (in Richtung des Wohngebietes) ein Spielplatz und zwei WC-Dusch-Container eingezeichnet.

Die Baugrundstücke befinden sich im Geltungsbereich des seit 25.02.1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Bruch“ innerhalb eines Gewerbegebietes (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 1999 gilt für den gesamten Bebauungsplan die BauNVO in der Fassung von 1990. GE- Gebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1990 u.a. Gewerbebetriebe aller Art und Lagerplätze. Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1990 u.a. auch Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden.

Im Bebauungsplan ist entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 4134 ein Grünstreifen (private Grünfläche) ausgewiesen, dieser verläuft allerdings auf den angrenzenden Privatgrund- stücken. Die Grundstücke des Antragstellers liegen insgesamt im GE-Bereich des Bebau- ungsplanes. Das Nebeneinander eines Wohngebietes (WA) und eines Gewerbegebietes (GE), nur getrennt durch die Ausweisung einer Grünzone, wäre heute planungsrechtlich wohl nicht mehr möglich.

Neben § 8 BauNVO sind die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte in § 246 Abs. 10 und 12 BauGB zu beachten, die eine ausnahmsweise Zulassung ermöglichen.

Voraussetzungen für eine Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke und die Vereinbarkeit der Abweichung von der Festsetzung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen. Zudem müssen durch den Umbau ungesunde Wohn- und Lebensverhältnisse vermieden werden.

Die Schriftführerin zitierte anschließend wörtlich aus den Hinweisen der Fachkommission Städtebau vom 13.05.22 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden:

- Relevant für die Beurteilung der Gebietsunverträglichkeit sind alle mit der Zulassung des Vorhabens nach der Art der Nutzung typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung. Auf das individuelle Verhalten von untergebrachten Personen kommt es dabei baurechtlich grundsätzlich nicht an. Sollte es zu Störungen, wie z.B. der Nachtruhe, kommen, ist diesen im Einzelfall mit Mitteln des Ordnungs- oder Polizeirechts oder des zivilen Nachbarrechts zu begegnen.
- Zur Unzulässigkeit im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 BauNVO (Rücksichtnahmegebot): Rein verhaltensbedingte Störungen ohne bodenrechtliche Relevanz sind kein Gegenstand bauplanungsrechtlicher Betrachtungen. Eine Flüchtlingsunterkunft mit üblicher Belegungsdichte begründet keine bodenrechtlich relevanten Störungen. Es handelt sich bei den ausgehenden Geräuschemissionen einer Flüchtlingsunterkunft wie Gespräche, Zurufe, Abspielen von Tonträgern und Kochvorgänge bei offenem Fenster um grundsätzlich hinzunehmende Wohngeräusche. Von unzumutbaren Störungen oder Belästigungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist nicht auszugehen. Vielmehr sind Störungen und Beeinträchtigungen, die außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Einrichtung auftreten, mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarschutzrechts zu klären. Auch die allgemeine Gefahr von Eigentumsstraftaten ist kein städtebaulicher Belang von Gewicht, der die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Bauvorhabens begründen könnte.
- Nachbarliche Interessen:
 - Zu den zu berücksichtigenden Belangen zählen insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung sowie die Belange der Flüchtlinge und Asylbegehrenden etwa im Hinblick auf Integration und Teilhabe.
 - Es ist zu prüfen, ob die beantragte Unterkunft mit den jeweils zulässigen Nutzungen im GE-Gebiet verträglich ist. Bewohner der Unterkunft müssen sich mit der Immissionsbelastung abfinden, die generell im GE-Gebiet zulässig ist.
 - Durch die wohnähnliche Nutzung dürfen keine Einschränkungen für gewerbliche und sonstige zulässige Nutzungen einschließlich deren Erweiterungen entstehen. Letztlich werden also vor allem Standorte in GE-Gebieten in Betracht kommen, an denen insbesondere Konflikte mit Lärm- und Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind, z.B., weil es sich um Gewerbegebiete handelt, in denen vor allem nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind.
 - Angesichts der nationalen und drängenden Aufgabe bei der Flüchtlingsunterbringung kann den Nachbarn vorübergehend ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten sein. Dies auch gerade im Hinblick auf die dreijährige Befristung mit maximaler Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre und die meist eher kurzfristige Verweildauer der jeweils betroffenen Flüchtlinge.
 - Zu beachten ist, dass die unter hohem Zeitdruck zu bewältigende Unterbringungsaufgabe dem Schutz der Flüchtlinge und Asylbegehrenden vor Obdachlosigkeit und damit ihrem Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit dient. Hierbei handele es sich um Rechtsgüter, deren Schutz eine Überschrei-

tung der Immissionswerte rechtfertigen könne, die abstrakt für die dem Wohnen dienenden Gebiete vorgesehen sind. Ungesunde Wohnverhältnisse dürften aber dennoch nicht entstehen.

- Bei der Entscheidung muss eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen (z.B. Lärmwerte, Lage der Unterkunft, Schalldämmung, Nachbarbebauung etc.).

Zusammenfassend erklärte die Schriftführerin, dass die rechtliche Prüfung und Entscheidung zu beiden Anträgen dem Landratsamt Miltenberg als Baugenehmigungsbehörde obliegt. Die Stadt könne hierzu lediglich ihre Ansicht vorbringen.

Zu entscheiden ist, ob die Nutzungen nach § 8 BauNVO i.V.m. § 246 Abs. 10 und Abs. 12 Nr. 2 BauGB und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 BauNVO und der angesprochenen Probleme (Abstandsflächenrecht, Naturschutz, Lärmschutz, nachbarliche Interessen etc.) zugelassen werden können.

Zur Entwässerung wies die Schriftführerin noch darauf hin, dass hierzu noch eine endgültige Klärung mit der Stadt erforderlich ist. Zum Grundwasser sei in Bezug auf die gewerbliche Nutzung der Hinweis eingegangen, dass der Grundwasserspiegel nicht sehr tief liege.

Die anwesenden Vertreter des Landratsamtes, H. Krah (Abteilungsleiter Bauamt) sowie H. Schraut (Sozialamt), informierten anschließend anhand der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Präsentation über die aktuellen Flüchtlingszahlen und Entwicklungen im Landkreis Miltenberg.

Die vorzuhaltende Notfallkapazität von 150 Plätzen könne derzeit nicht erfüllt werden. Das Landratsamt sei bemüht, die Nutzung von Turnhallen u.ä. Einrichtungen als Notunterkunft zu vermeiden. Die Erfahrungen aus der Notunterkunft in Röllfeld, deren Konzept auch für Miltenberg angedacht ist, seien positiv.

Das Anwesen Breitendieles Str. 38 sei aus fachlicher Sicht für die Schaffung einer Notunterkunft sehr gut geeignet. Notunterkünfte werden vom Landkreis mit eigenem Personal selbst betrieben. Ein Sicherheitsdienst sei täglich rund um die Uhr vor Ort. Im Anwesen Breitendieles Str. 38 könnten 100-110 Plätze realisiert werden.

Die Herkunft der unterzubringenden Personen könne seitens des Landratsamtes nicht gesteuert werden. Da in Unterfranken die Quote für Personen aus der Ukraine bayernweit bei 65 % liege, sei damit zu rechnen, dass vermehrt UkrainerInnen zugewiesen werden.

Anschließend folgte eine längere Diskussion über die beiden Anträge, speziell über die geplante Notunterkunft. Dabei wurde einerseits die Notlage der Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden erkannt, andererseits gab es Verständnis für die Bedenken der Nachbarschaft. An den Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Beibehaltung des Gewerbegebietes im Bebauungsplan „Im Bruch“ wurde erinnert.

Zur gewerblichen Nutzung wurde die Schaffung von Tatsachen durch den Eigentümer bzw. den Nutzer des Grundstücks kritisiert. Die Nutzung direkt an der Grundstücksgrenze wurde kritisch gesehen. Im Hinblick auf die Staubentwicklung sollte die Zufahrt bzw. die Lagerfläche nicht nur geschottert sein.

Seitens des Landratsamtes wurde auf Nachfragen aus dem Ausschuss folgendes erläutert:

- Notunterkünfte werden herangezogen, wenn sonst keine freien Plätze zur Verfügung stehen. Die Unterbringungsdauer beträgt ca. 2-3 Wochen, dann erfolgt eine Weiterverteilung.
- Eine Steuerung hinsichtlich der Nationalitäten ist seitens des Landratsamtes schwerlich zu verwirklichen.

- Für Notunterkünfte ist der Landkreis zuständig. Bei Vermietungen in dezentralen Unterkünften liegt die Verantwortung (z.B. für Reinigung, Müll etc.) beim Vermieter.
- Derzeit sind in Miltenberg in dezentralen Unterkünften 129 Personen untergebracht, zuzüglich 51 Personen in der Unterkunft der Regierung in der Bischoffstraße gegenüber des Aldi. In Miltenberg stellt sich die Verteilung wie folgt dar: Ankergrasse 22: 12 Personen, Wohnhaus Breitendieler Str. 38: 25 Personen, Elly-Heuss-Knapp-Str. 11: 11 Personen, Engelbergstr. 46: 18 Personen, Hauptstr. 268: 36 Personen, Mainbullau: 5 Personen, Mudweg 17: 22 Personen.
- Neben dem jetzt vorliegenden Antrag für die Breitendieler Str. 38 gibt es keine weiteren Planungen für Miltenberg.
- In Amorbach sind keine Personen untergebracht, weil dort keine Lokalitäten zu finden sind.
- Bisher sind im Landkreis Miltenberg keine Probleme bei der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden aufgetreten.
- Dem Sozialamt des Landkreises wird wöchentlich durch die Regierung etwa ein meist vollbesetzter Bus zugeteilt.
- Beide Anträge sind baurechtlich getrennt zu behandeln, wobei die Wirkungen der beantragten Nutzungen aufeinander sicherlich im Baugenehmigungsverfahren zu betrachten sind (Spielplatz, Zufahrt für Baumaschinen etc.).
- Die Vermietung der Breitendieler Str. 38 ist über eine Kaltmiete geregelt. Eine „Pro-Kopf-Pauschale“ gibt es hier nicht.
- Eine Umnutzung der Notunterkunft in eine dezentrale, also dauerhaftere, Unterkunft ist nicht vorgesehen.
- Für alle Sprachen sind ehrenamtliche Übersetzer der Caritas vorhanden, zusätzlich auch Mitarbeiter des Landratsamtes oder Flüchtlinge bzw. Asylsuchende, die der deutschen Sprache mächtig sind.

Bürgermeister Kahlert unterbrach die Sitzung, um die anwesenden Nachbarn zu Wort kommen zu lassen.

Die Nachbarn wiesen insbesondere darauf hin, dass der Grundstückseigentümer von jeher „mache was er wolle“. Auch jetzt habe er mit der Rodung des Grünbestandes und der Schaffung der Zufahrt und Lagerfläche wieder vollendete Tatsachen geschaffen.

Bemängelt wurde, dass die Nachbarschaft von der Unterbringung der Flüchtlinge im Wohnhaus des Anwesens Breitendieler Str. 38 nicht informiert wurde. Diese Belegung werde akzeptiert, nicht jedoch die geplante Notunterkunft. Es bestehen massive Sicherheitsbedenken. Bemängelt wurde auch, dass das gesamte Anwesen verwahrlost und heruntergekommen wirke. Der Eigentümer kümmere sich nicht um sein Grundstück.

Lfd. Nr. 2.1

Errichtung einer geschotterten Lagerfläche für Baumaterialien und einer Zufahrt auf Fl.Nr. 4134 Gemarkung Miltenberg sowie Nutzungsänderung einer Hofffläche zu einer Lagerfläche auf Fl.Nr. 4133 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen im Hinblick auf § 8 und § 15 BauNVO verweigert.

Lfd. Nr. 2.2

Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- und Ausstellungshalle zu einer Notunterkunft Landkreis Miltenberg, Fl.Nrn. 4133 und 4134 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38

Beschluss

Ja 4 Nein 5

Dem Vorhaben sowie der gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 246 Abs. 10 und Abs. 12 BauGB ausnahmsweisen Zulassung einer Nutzung für soziale Zwecke als vorübergehende Flüchtlingsunterkunft wird im Hinblick auf die Beeinträchtigung der nachbarlichen Interessen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

- Damit wurde dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht verweigert. Ein zusätzlicher zustimmender Beschluss wurde anschließend nicht gefasst.

Lfd. Nr. 3

Projekt "Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald UNESCO Global Geopark - Bodenprofil-Stele in Miltenberg"; Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsort der Bodenprofil-Stele

Frau Ackermann informierte entsprechend der Beratung in der letzten Sitzung des Bauausschusses über den gewünschten Standort für das Projekt „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald UNESCO Global Geopark - Bodenprofil-Stele in Miltenberg“.

Nachdem der vorgeschlagene Standort für die Stele neben der Alten Volksschule oberhalb des Reisebus-Parkplatzes seitens des Ausschusses nicht befürwortet wurde, fand am 04.07.23 ein Ortstermin mit einem Mitarbeiter des Geo-Naturparks statt.

Dabei wurde seitens des Geo-Naturparks der Vorschlag aus der letzten Sitzung, die Stele gegenüber der Rose im Bereich der Stufen am Parkplatz zu errichten, verworfen, da die Anlage hier aufgrund der ggf. vorhandenen Bauten im Untergrund abbaubar sein müsste.

Ausgesucht wurde schließlich ein Platz im Stadtpark zwischen dem Kugelautomaten und der Holzfigur. Da die Anlage an diesem Standort nicht abbaubar ausgeführt werden muss, kämen keine Kosten auf die Stadt zu. Im Falle einer abbaubaren Version müsste die Stadt mit Kosten in Höhe von ca. 3.000 € rechnen.

Frau Ackermann informierte noch darüber, dass die Bodenproben, die in der Stele gezeigt werden sollen, bereits entnommen wurden.

Es entwickelte sich eine Diskussion darüber, ob der Standort sinnvoll ist, da er recht abgelegen sei. Nach wie vor wurde der Standort gegenüber der Rose favorisiert. Da der Standort oberhalb der Hochwasserschutzmauer liege, müsse die Anlage nicht demontierbar sein. Die angesprochene Alternative an der Haagsaussicht wurde nicht befürwortet.

Schließlich wurde vorgeschlagen, nochmals mit dem Geo-Naturpark über den Standort zu sprechen und die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Bauausschusses zu vertagen.

Beschluss

Ja 8 Nein 1

Die Verwaltung wird beauftragt, die Standortfrage bis zur nächsten Sitzung des Bauausschusses im September erneut zu prüfen.

Lfd. Nr. 4

Aufstellung des Bebauungsplanes "Verkaufspavillon Mainpier"; Beratung und Beschlussfassung zu den zur Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung und Satzungsbeschluss)

Die Schriftführerin erläuterte kurz den Sachverhalt sowie die redaktionelle Ergänzung zur Beschreibung des Sondergebietes 3 und verwies zu den Einzelheiten auf die den Ausschussmitgliedern vorliegende Beschlussvorlage vom 05.07.23:

In der Sitzung des Stadtrates am 23.03.22 wurde der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Flussforums an der Mainpromenade gefasst. Ziel ist die Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Kiosks, eines Toilettencontainers sowie zugehöriger Freiflächen.

Die Pläne mit textlichen Festsetzungen und Begründung des beauftragten Büros Planer FM Fache Matthiesen GbR vom 28.07.22 wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28.07.22 gebilligt.

Anschließend wurde die erste Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen lagen vom 07.09.-07.10.22 öffentlich aus und standen auf der Homepage der Stadt zur Einsicht bereit. Das Büro Planer FM hat gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 13.12.22 beraten und abgewogen.

Mit den entsprechend überarbeiteten Unterlagen wurde die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen lagen vom 17.02.-20.03.23 öffentlich aus und standen auf der Homepage der Stadt zur Einsicht bereit. Das Büro Planer FM hat gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 17.04.23 beraten und abgewogen.

Daraufhin konnte in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.23 der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss gemäß § 6 BauGB nun noch dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit den entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses vom 17.04.23 überarbeiteten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde die verkürzte Beteiligung nach und § 4a Abs.3 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen lagen vom 12.05.-30.05.23 öffentlich aus und standen auf der Homepage der Stadt zur Einsicht bereit. Das Büro Planer FM hat gleichzeitig die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange vorgenommen.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen müssen nun beraten und abgewogen werden. Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen hat das beauftragte Büro Planer FM in Absprache mit dem Stadtbauamt erarbeitet. Der Satzungsbeschluss könnte demnach gefasst werden.

Zuständig für die Abwägung sowie den Satzungsbeschluss ist gemäß § 2 Nr. 8 i.V.m. § 9 Nr. 2 Buchstabe i) der Geschäftsordnung der Bauausschuss als beschließender Ausschuss.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht;
2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Aschaffenburg

Die Behörden wurden im Anschreiben darauf hingewiesen, dass nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es liegt darüber hinaus eine Stellungnahme des Brandschutzes vor, in dem auf die Stellungnahme vom 08.03.2023 verwiesen wird. Über diese Stellungnahme hatte der Bauausschuss

in seiner Sitzung vom 17.04.2023 befunden. Der Beschluss wurde in die Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 28 eingefügt.

Der Planung zugestimmt haben:

1. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht;
2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Aschaffenburg

Das Landratsamt Miltenberg hat darüber hinaus einen Hinweis bezüglich des parallel eingegangenen Bauantrags zum Verkaufspavillon abgegeben.

Beschluss

Ja 9 Nein 0

1.

Die zur Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden wie nachfolgend dargestellt behandelt, abgewogen und entschieden:

Schreiben eines Bürgers vom 29.05.2023	
Anregungen / Hinweise:	Beschlussempfehlung:
<p>Vorige Woche bin ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Mainpier" im Internet aufmerksam geworden und mir eine grundlegende Frage zur Verständlichkeit gestellt.</p> <p>In der Plan-Darstellung des vorgesehenen Bereich S03 ist der gesamte Bereich hinter dem Hochwasserschutz schraffiert. Die Fläche scheint überschlägig etwa 350 m² zu betragen. Dieser wird aktuell auch vom Betreiber komplett bewirtet, sodass man die "Terrasse" als Gast komplett nutzen kann.</p> <p>Nun wird eine Beschränkung auf max. 75 m² beschrieben. Diese scheint meiner Meinung nach aber nicht die zukünftige Nutzfläche des Mainpiers zu sein, sondern vielmehr die Fläche, die der Betreiber möblieren kann unter Berücksichtigung von Sicherheitsabständen und Verkehrsflächen.</p> <p>Für die künftige Nutzung ist es wichtig, dass die Verkehrswege insbesondere Richtung altem Bahnhofsgelände freibleiben und ein Schutzabstand zu den Stufen eingehalten wird.</p> <p>Zur leichteren Verständlichkeit der Beschränkung sollte im Bebauungsplan ergänzt werden, dass die 75 m² nicht die künftige Freischankfläche sein wird, sondern die Fläche, die zur Möblierung gedacht ist.</p> <p>Als freier Bürger halte ich das Vorhaben für Miltenberg sehr wichtig und freue mich auf die baldige Umsetzung. Ich bitte Sie meine Anfrage schnellstmöglich zu bearbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die SO 3-Fläche erstreckt sich von der Hochwasserschutzmauer bis an die Wasserflächen des Mains und umfasst ca. 350 m².</p> <p>Innerhalb dieser Fläche befinden sich zur Überwindung von Höhenunterschieden Sitzstufen zum Main und eine Rampe. Des Weiteren durchläuft das Areal der mainbegleitende Fußweg sowie zwei Durchlässe durch die Hochwasserschutzmauer, die jeweils als Rettungswege freizuhalten sind. Gleiches gilt auch für die Aufstellfläche vor dem Verkaufspavillon.</p> <p>Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes von 1 Meter zur obersten Stufe, dem freizuhaltenden Weg zwischen Main und Mauer, den beiden Durchlässen sowie einer Aufstellfläche vor dem Verkaufspavillon verbleiben für das Aufstellen von Möbeln 75 m².</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt konkretisiert:</p> <p>Innerhalb der SO3-Fläche wird das Aufstellen von Möbeln auf 75 m² begrenzt.</p>

1. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 22.05.2023

Anregungen / Hinweise:

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Die Hinweise und Anmerkungen aus der öffentlichen Auslegung wurden berücksichtigt. Insbesondere wurde auch, wie empfohlen, das Freistellungsverfahren gem. Art. 58 Bay-BO für den Verkaufspavillon ausgeschlossen.

Inzwischen liegt der Bauantrag für den Neubau des Verkaufspavillons Mainpier vor. Der Bauantrag entspricht jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Freischankfläche. Entgegen der Zusicherung für eine vorzeitige Genehmigung des Bauantrages sobald der Stand der Planreife gem. § 33 BauGB erreicht ist, sind die Vorgaben des Bebauungsplans hier nicht eingehalten worden. Eine vorzeitige Genehmigung des Bauantrages scheidet daher aus.

Im Bebauungsplan ist im SO3 (Außenbereichsfläche) eine Maximalfläche/ Grundfläche von 75 m² festgesetzt. Im Bauantrag wurde aber eine Freischankfläche von 250 m² beantragt, entsprechend der inzwischen abgelaufenen, befristeten Genehmigung für den Verkaufspavillon. Hier liegt ein Widerspruch zu den Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vor, welcher noch aufeinander abzustimmen ist. Da eine Befreiung in diesem Umfang generell nicht möglich ist, und zudem eine Befreiung von Festsetzungen eines noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist hier eine nochmalige Abstimmung zwischen dem Bauherrn und der Stadt Miltenberg erforderlich, bevor der Bauantrag abschließend geprüft werden kann. Ggfs. ist eine nochmalige Überarbeitung der Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Dies hätte eine nochmalige Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur Folge.

Der Antragsteller wird daher parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans angeschrieben und um Anpassung der Planung bzw. Abstimmung mit der Stadt Miltenberg gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die SO 3-Fläche erstreckt sich von der Hochwasserschutzmauer bis an die Wasserflächen des Mains und umfasst ca. 350 m².

Innerhalb dieser Fläche befinden sich zur Überwindung von Höhenunterschieden Sitzstufen zum Main und eine Rampe. Des Weiteren durchläuft das Areal der mainbegleitende Fußweg sowie zwei Durchlässe durch die Hochwasserschutzmauer, die jeweils als Rettungswege freizuhalten sind. Gleiches gilt auch für die Aufstellfläche vor dem Verkaufspavillon.

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes von 1 Meter zur obersten Stufe, dem freizuhaltenden Weg zwischen Main und Mauer, den beiden Durchlässen sowie einer Aufstellfläche vor dem Verkaufspavillon verbleiben für das Aufstellen von Möbeln 75 m².

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich, da die Konkretisierung der textlichen Festsetzung lediglich klarstellenden Charakter hat. Im Bauantrag wurde die Aufstellfläche für Möbel zwischenzeitlich auf 75 m² begrenzt.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt am 29.06.23 wird der überarbeitete Plan zur Freischankfläche aus dem Bauantrag, aus dem die möblierte Fläche von 75 m² hervorgeht, in der Begründung dargestellt.

	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt konkretisiert:</p> <p>Innerhalb der SO 3-Fläche wird das Aufstellen von Möbeln auf 75 m² begrenzt.</p>
--	--

2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

Satzung

§ 1

Zur Regelung der städtebaulichen Ordnung wird der Bebauungsplan „Verkaufspavillon Mainpier“ in der Fassung vom 26.04.23 mit der redaktionellen Klarstellung zur Grundfläche im SO 3-Bereich (Punkt 2.1 der Legende) beschlossen (Plandatum somit 10.07.23). Der Plan und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3.

Bei der Durchführung des Aufstellungsverfahrens wurden die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 GO beachtet.

Lfd. Nr. 5

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Photovoltaik Freiflächenanlagen in Monbrunn, Fl.Nrn. 934,936,945,951,957,958,964,965,968,867,863 Gemarkung Wensdorf; Information und Vorberatung für den Stadtrat

Der Sachverhalt wurde ausführlich in der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 04.07.23 dargestellt.

H. Beuchert erläuterte kurz die beiden seitens des Investors vorgeschlagenen Standorte.

Zur Frage nach der Einsehbarkeit erklärte H. Beuchert, diese habe der Investor vom Standort Monbrunn aus betrachtet.

In der anschließenden kurzen Diskussion ging es vor allem um die Frage einer Beteiligung bzw. Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort sowie den Betriebsstandort. Zur Frage nach der Haltung der emb zum Antrag erklärte H. Beuchert, im Hinblick auf die Größenordnung des Projektes müsse eine Trafostation errichtet werden, auch seien Verhandlungen mit dem Bayernwerk erforderlich.

Stadtrat Heimberger sprach die zu den Fl.Nrn. 863 und 867 im Antrag eingetragene Erschließung an. Hier müsse darauf geachtet werden, dass die betroffenen Grundstückseigentümer einverstanden sind.

Bedenken bestanden im Hinblick auf den Verlust von Ackerflächen und weitere Folgeanträge. H. Beuchert erwiderte hierzu, zu entscheiden sei nur über den konkret vorliegenden Antrag.

Beschluss

Ja 8 Nein 1

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Seitens der Stadt Miltenberg besteht die grundsätzliche Bereitschaft zur Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 863, 867, 934, 936, 945, 951, 957, 958, 964, 965 und 968 Gemarkung Wenschorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag zu erarbeiten. Die Beschlussfassung über die Einleitung der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) erfolgt nach Vorlage dieser Unterlagen.

Lfd. Nr. 6

Stellungnahme zu Baugesuchen; Beratung und Beschlussfassung

Lfd. Nr. 6.1

Aufstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Fl.Nr. 3010 Gemarkung Miltenberg, Mainzer Str. 42

Die Schriftführerin erläuterte den Sachverhalt entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 04.07.23.

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben sowie einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mainzer Straße“ bezüglich der Anordnung außerhalb der Baugrenzen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Lfd. Nr. 6.2

Umbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses, Hauptstr. 92, Fl.Nr. 751 Gemarkung Miltenberg

Die Schriftführerin erläuterte den Sachverhalt entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 06.07.23.

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen mit folgenden Auflagen bzw. Anmerkungen erteilt:

- Die Stellungnahme des Sanierungsberaters vom 06.07.23 mit Anlagen sowie die Bestimmungen der Gestaltungssatzung (GS) sind zu beachten;

- Außentreppe: Das Material, die Farbgebung und die gestalterischen Details, insbesondere des Geländers, sind gem. § 9 Abs. 2 GS zu gestalten und rechtzeitig vor Ausführung abzustimmen. Sichtbarer, gebürsteter Edelstahl ist so gering wie möglich, maximal für die Handläufe, zu verwenden;
- Überbauung des Hofes mit einer Dachterrasse: zulässig nach § 9 Abs. 1 GS, da so gut wie keine Auswirkung nach außen im Stadtbild gegeben sind. Die nach außen sichtbaren Elemente wie die Geländer, sind rechtzeitig vor Ausführung abzustimmen (siehe auch Punkt Außentreppe);
- Fenster- und Terrassentüröffnungen rückwärtig zum Innenhof (sind im Verhältnis mit den sonst vorhandenen Fenstergrößen und Proportionen zu groß und damit gem. Grundsatz des § 6 GS unzulässig. Die Lage in der Fassade des 1. und 2. OG ist jedoch nur geringfügig von der rückwärtigen Gasse einsehbar): Einer Abweichung von § 6 Abs. 3 GS wird zugestimmt, wenn mit dieser Maßnahme keine historische Bausubstanz in der Wand beeinträchtigt wird, das große Fensterformat eine zusätzliche senkrechte Gliederung erhält und damit die Proportionen der Glasflächen gleichartiger werden (siehe hierzu Anlage zur Stellungnahme des Sanierungsberaters vom 06.07.23 mit Eintrag im Plan);
- Gauben: Es fehlt eine ausreichende Bemaßung. Die Gauben sind im Verhältnis zu den befindlichen Fenstern zu groß. Die Plandarstellung der Fenster im 1. und 2. OG erscheint schematisch und muss zunächst im Bestand überprüft werden, bevor die geplante Größe der Gauben gem. § 4.5 Abs. 4 GS so angepasst wird, dass das Öffnungsmaß der Fenster kleiner als das der Fassadenfenster wird. Die Gauben sollten sich außerdem, wenn es der Grundriss zulässt, auf die Achsen oder Kanten der darunter befindlichen Fassade ausrichten (siehe hierzu Anlage zur Stellungnahme des Sanierungsberaters vom 06.07.23 mit Eintrag im Plan);
- Fenster der Gauben: Ausführung gem. § 6 Abs. 6 GS in Holz und - bezogen auf das jetzt geplante Maß gem. § 6 Abs. 3 GS - zweiflügelig und mit Sprossen. Eine abschließende Abstimmung der Gliederung nach Umplanung der Gauben ist erforderlich;
- Dachflächenfenster: Eine ausreichende Vermaßung der vier Dachflächenfenster zur Hofseite fehlt. Im Plan nachgemessen sind sie etwa 90 x 216cm groß und damit weit über dem abweichend zulässigen Maß von 54 x 76 cm gem. § 4.5 Abs. 6 GS. Ihre geplante Lage auf der Dachfläche ist teilweise von der Mainbrücke aus öffentlich einsehbar.
Im Vorgriff auf eine mögliche Neufassung der Gestaltungssatzung könnten hier größere Dachflächenverglasungen als abweichend zulässig gelten, wenn sie in handwerklich sorgfältiger Ausführung und nicht als vorfabrizierte Dachflächenfenster der einschlägigen Hersteller (Velux, Roto u.a.) realisiert werden sollen. Die Ausführungsplanung muss rechtzeitig vorher abgestimmt werden.
Der Erteilung einer Abweichung nach § 14 der gültigen GS wird derzeit nicht zugestimmt. Vorzulegen ist zunächst eine schriftliche Begründung durch die Antragstellerin, aus der die Notwendigkeit dieser Maßnahme ersichtlich wird. Alternativ könnten Gauben anstelle der Dachflächenfenster treten;
- Mit dem Abschluss eines Stellplatzablösevertrages für den zusätzlich erforderlichen Stellplatz besteht Einverständnis;
- Sollte eine Änderung der genehmigten Freischankfläche geplant sein, ist eine neue Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Miltenberg zu beantragen.

Lfd. Nr. 6.3

Teilabbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Steinigweg 7, Fl.Nrn. 2173/1, 2173/3 und 2179/1 Gemarkung Miltenberg

Die Schriftführerin erläuterte den Sachverhalt entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 03.07.23.

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben sowie den folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schechweg / Steinig“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Dachneigung 35° statt 25-30°
- Überschreitung der Baugrenze Richtung Osten und Süden
- Überschreitung der roten Baulinie im Westen
- Überschreitung der maximalen Gaubenbreite
- Unterschreitung der Mindestbrüstungshöhe von 1,20 m.

Lfd. Nr. 6.4

Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus, Am Katzenbuckel 14, Fl.Nr. 2300/14 Gemarkung Miltenberg

Die Schriftführerin erläuterte den Sachverhalt entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 04.07.23.

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben sowie folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Katzenbuckel“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche.

Lfd. Nr. 6.5

Neubau Halle 5a, Fl.Nrn. 7580/1 und 7593 Gemarkung Miltenberg, Benzstraße/Oswaldstraße

H. Beuchert bat den planenden Architekten, Stadtrat Wolf, Informationen über das Vorhaben und den Sachstand zu geben.

Stadtrat Wolf erläuterte, dass aufgrund der Produktion größerer Motoren ein Hallenneubau bzw. Hallenanbau erforderlich wird.

Der in den zur Sitzung vorliegenden Planentwürfen gezeigte Standort sei aufgrund eines Gesprächstermins mit der Stadt und der EMB nicht mehr aktuell.

Probleme ergeben sich aufgrund des Widerspruch zur Planung zum Knoten 3 bzw. zur Straßen- und Radwegeplanung. Am 19.07.23 findet ein weiteres Abstimmungsgespräch statt. Danach könne die Planung konkreter vorgelegt werden.

Da die Planung sehr dringend sei, werde ggf. eine Beratung im Ferienausschuss erforderlich.

Lfd. Nr. 7

Information zur Gewährung von Zuschüssen nach dem Kommunalen Förderprogramm

Die Schriftführerin informierte über die seit der letzten Bekanntgabe in der Sitzung vom 17.04.2023 zugesagten Zuschüsse nach dem Kommunalen Förderprogramm:

Anwesen Pfarrgasse 6, Fl. Nr. 589, Fassadensanierung: Der Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten beträgt 7.074,84 €.

Anwesen Löwengasse 1, Fl. Nr. 568, Fassadensanierung: Der Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten beträgt max. 5.667,73 €.

Anwesen Hauptstr. 170, Fl. Nr. 595, Erneuerung von insgesamt 9 Fenstern: Der Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten beträgt max. 2.078,09 €. Die beiden abweichenden Fenster werden nicht bezuschusst.

Anwesen Hauptstr. 209, Fl. Nr. 353, Erneuerung von 8 Fenstern und der Haustüre: Der Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten beträgt max. 3.934,14 €.

Zum Stand 29.06.2023 wurden von den für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden 80.000,00 € bisher insgesamt 48.702,16 € an 5 Hauseigentümer ausgezahlt.

Zustimmend zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr. 8

Umbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Änderungsantrag zur Garage, Fl.Nr. 1950 Gemarkung Miltenberg, Hirschberger Str. 36

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Mit der Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung besteht gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung Einverständnis.

Dem Tekturantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Lfd. Nr. 9

Abstellplatz für Wohnmobile am Fährweg; Antrag Stadtrat Heimberger

Stadtrat Heimberger wies auf das wilde Campen und Zelten im Bereich des Fährwegs hin. Probleme gebe es hier insbesondere im Hinblick auf Abwasser und Fäkalien.

Er stellte den Antrag, das wilde Campen und Zelten am Fährweg zu unterbinden.

Beschluss

Ja 7 Nein 2

Die Verwaltung wird beauftragt, das wilde Campen und Zelten am Fährweg zu unterbinden.

Allgemeine Informationen, Anregungen und Hinweise

Wasserentnahme Springerquelle

Die Schriftführerin gab die Antwort der EMB zur Anfrage zur Wasserentnahme aus der Springerquelle aus der Sitzung vom 19.06.23 weiter. Demnach gibt es aktuell keine Einwände gegen die Wasserentnahme, aber auch keine Handhabe diese zu unterbinden.

Behandlung Baugesuche in den Sitzungsferien

Die Schriftführerin erinnerte an die Entscheidung zur Behandlung von Baugesuchen während der Sitzungsferien vom 17.10.22. Der Ausschuss war mit einer entsprechenden Handhabung auch für die kommenden Sitzungsferien einverstanden (Entscheidung von unkritischen Fällen im Zuge der laufenden Verwaltung).

Hierzu informierte die Schriftführerin über einen im Laufe des Tages eingegangenen Antrag zum Anwesen Hauptstr. 232. Der Ausschuss war damit einverstanden, dass der Antrag nach genauer Prüfung durch die Verwaltung zustimmend an das Landratsamt weitergeleitet wird.

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Angelika Knapp
Schriftführer/in